

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets vor gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitest am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile über deren Raum 3 fr.

N^o 144. Fünfunddreißigster Jahrgang. Dienstag den 15. Dezember 1874

Amtliche Bekanntmachung.
Waiblingen.

Die Schultheissenämter

erhalten unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. v. Mts., Amtsblatt No. 138, Exemplare der Belehrung über Abwehr der Verheerungen der **Blutlaus** an den **Obstbäumen** überreicht; sollten weiter Exemplare erforderlich sein, so hätten sie den Bedarf in 3 Tagen hieher anzuzeigen.

Den 12. Dez. 1874.

Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Sengstbesitzer, welche das **Beschälgewerbe** im Jahr 1875 treiben wollen, werden zur Anmeldung aufgefordert, die im Lauf dieses Monat zu erfolgen hätte; das Nähere ist aus dem Staatsanzeiger vom 11. v. M. ersichtlich, Seite 1867.

Den 12. Dezbr. 1874.

Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

Am **Thomasfeiertag**, Montag den 21. d. Mts.,
Nachmittags 2 Uhr,

findet zur Berathung einiger Gegenstände eine **Versammlung des Ausschusses des landw. Bezirksverein** im Gasthaus zur Krone in **Korb** statt; die verehrl. Mitglieder mögen der kurzen Tageszeit wegen sich präcis einfinden.

Die Vereinsmitglieder sind zur Theilnahme eingeladen.

Den 14. Dezbr. 1874.

Vorstand und Sekretär des landw. Bezirksverein.
Schüßler. Gsel.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

der Belehrung über die Naturgeschichte und Vertilgung der **Blutlaus**, sowie der vom Gemeinderath in Betreff deren Vertilgung beschlossenen drispolizeilichen Vorschrift.

a. **Belehrung:**

1) Es sind kaum zehn Jahre, seit die **Blutlaus** in Württemberg eingewandert ist; nachdem sie große Verheerungen an den **Obstbäumen** in Frankreich angerichtet hatte, stellte sie sich auch in Baden und Württemberg ein. Zuerst erschien sie im Neckarthal, drang dann in die Seitenthäler ein und hat nun bereits in vielen Bezirken eine Verbreitung erlangt, welche das dringende Bedenken der **Obstzüchter** erregen muß.

2) Die **Blutlaus** gehört zum Geschlecht der **Blattläuse** und hat mit dieser Gattung besonders auch die enorme Vermehrung gemein, welche je für das einzelne Individuum sich für einen einzigen Sommer auf Millionen von Nachkommen belauft. Im Frühjahr und Sommer erzeugt sie lebendige Junge, welche schnell ebenfalls wieder fortpflanzungsfähig werden. Ihre Gefährlichkeit und Schädlichkeit erhöht sich aber noch durch den Umstand, daß sie im Nachsommer und Herbst auch geflügelt erscheint, und damit leicht in der Lage sich befindet, ihre Ansiedlungen auch auf andere Bäume zu übertragen.

Das ungeflügelte Insekt ist honiggelb und zugleich mit längern wolligen Fäden bekleidet. Das geflügelte ist glänzend schwarz. Beim Zerbrüden einer Kolonie bleibt ein rother Saft zurück, daher der Name **Blutlaus**.

3) Für ihre Ansiedlungen wählt die **Blutlaus** die jüngern, noch mit zarterer Rinde versehenen Zweige der **Apfelbäume** und zwar vorherrschend solche Stellen, an welchen sich Risse und Beschädigungen zeigen oder die Rinde sonst nicht ganz gesund ist. Sie findet sich ebenso in **Baumschulen** wie in jüngern und ältern **Baumpflanzungen** und bildet stets gemeinsame Niederlassungen, welche sich durch den weißen baumwollartigen **Flaum** bemerklich machen, der diesen Thierchen eigen ist und ihren Ansiedlungen von Ferne das Ansehen von an den Zweigen befindlichen **Baumwollen-Flocken** gibt.

4) Die **Blutlaus** beginnt ihr Zerstörungswerk, indem sie ihren **Saugrüssel** in den **Bast** und **Splint** des Baums einbohrt und damit nun fortfährt, die **Säfte** aus dem Baum an sich zu ziehen. Es kann nicht fehlen, daß wenn dieß durch Millionen solcher Geschöpfe gleichzeitig geschieht, der Baum seiner besten Kräfte beraubt wird und es ihm endlich ans Leben geht. Die Verheerungen des Insekts werden durch trockene Witterung sehr begünstigt.

5) Die Gefahr ist besonders noch dadurch erhöht, daß viele **Baumzüchter** das Insekt gar nicht kennen, die ersten Ansiedlungen übersehen und vielleicht erst dann angreifen, nachdem das Uebel größere Verbreitung erlangt hat und daher schwerer zu bekämpfen ist.

6) Uebrigens ist es für den einzelnen **Baumzüchter** unmöglich, hier mit Erfolg für sich allein zu wirken. Vielmehr ist selbstverständlich, daß **sämmtliche** **Baumbesitzer** der ganzen **Markung** gemeinsam vorgehen müssen, wenn ein gelungener Erfolg erreicht werden soll. Nur bei solcher **Gemeinschaftlichkeit**, welche übrigens durch die Behörde zu leiten und zu überwachen ist, kann man der Erreichung des Zwecks sicher sein. Deshalb sind auch alle **Baumbesitzer** verbindlich zu machen, sobald sie irgend etwas **Verdächtiges** an ihren **Pflanzungen** wahrnehmen, dießfalls sofort Anzeige bei der Behörde zu erstatten.

7) In Bezirken, wo die **Blutlaus** bereits heimisch ist, müssen **sämmtliche** auf einer **Markung** befindlichen **Bäume** sorgfältig durchgesehen und die **Nester** des Ungeziefers mit **rauen Lumpen**, **Strohwischen** oder **Bürsten** zerstört werden. Vielsach empfiehlt es sich, auch die **Nester** mit den **Händen** zu zerbrüden. Desteß und namentlich an größeren Bäumen können die **befalle-**

nen Aeste und Zweige auch abgeschnitten und an Ort und Stelle verbrannt werden. Wenn die ganze Baumkrone bereits befallen ist, so empfiehlt sich auch das Verjüngen derselben. Die angegriffenen Stellen sind stets mit Kalkmilch, Tabacks- oder Seifenwasser, insbesondere auch mit Weingeist, der besonders wirksam sein soll, zu bestreichen. Diese Behandlung darf aber nicht bloß einmal stattfinden, sondern muß nach Umständen öfters wiederholt werden, da das Ungeziefer eine unglaubliche Fähigkeit besitzt und nach vermeintlich vorgenommener Zerstörung öfters wieder aufs neue erscheint. Vorhandene Wunden müssen zugleich mit flüssigem Baumwachs sorgfältig gedeckt werden.

8) Da die Blutlaus je gegen den Herbst auch geflügelt erscheint und dann auch in den Boden ihre Eier legt, so ist der Boden im nächsten Umkreis des inficirten Stammes umzugraben und mit Kalkstaub zu vermischen. Die Stämme sind mit Theergürteln zu umgeben, um dem Insekt das Hinaufsteigen unmöglich zu machen. Ordentlichweise ist der Herbst die beste Zeit zu Anwendung der vorgeschlagenen Vertilgungsmittel, weil hier die Gelegenheit geboten ist, die legenden Weibchen und die Eier zu vernichten. Bei großer Verbreitung der Blutlaus muß jedoch die Arbeit mehr oder weniger auch den ganzen Sommer vorgenommen werden.

9) In Orten, welche bis jetzt noch von der Blutlaus verschont sind, empfiehlt sich die sorgfältigste Rindenpflege, wie das Beseitigen von Moosen und Flechten, das Abscharren verkommener Rindentheile, und insbesondere das Bestreichen der Stämme und Zweige mit Kalkmilch oder mit einer Mischung von Kalk, Lehm und Kuhmist, auch Kräftigung des Bodens ist anzurathen, da Niederlassungen schädlicher Insekten und Beschädigungen durch solche häufiger an schlecht genährten, als an kräftigen und üppig heranwachsenden Bäumen vorkommen.

10) Da angepflanzte Baumschulen zur weiteren Verbreitung des Uebels besonders wesentlich beitragen können, so wäre auf diese auch das besondere Augenmerk zu richten, und sollten aus inficirten Baumschulen keine jungen Stämme bezogen werden, so lange nicht der Nachweis einer vollständigen Freiheit von dem schädlichen Insekt geliefert ist.

11) Auch die Blutlaus hat ihre natürlichen Feinde. So nährt sich das Marienkäferchen besonders von Blutläusen, ebenso die Larve der Florfliege und auch die Schwebfliege. Ganz besonders sind aber auch hier die Singvögel als die natürlichen Vertilger der schädlichen Insekten auszuheben, welche durch Aufstellung von Nistkästen möglichst gehegt werden sollten, und deren schonungslose Verminderung durch Nesterausnehmen und Wegfangen daher unverantwortlich ist.

b. Ortspolizeiliche Vorschrift:

Indem zu Folge hohen Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 23. Novbr. 1874 vorstehende Belehrung, aus der die den **Obstbäumen** drohende **große Gefahr** hervorgeht, hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich angeordnet, daß sämtliche Baumbesitzer hiesiger Markung mit der Vertilgung der Blutlaus ungesäumt nach dieser Belehrung an ihren Bäumen zu beginnen und diese Maßregel in angemessenen Zeitabschnitten so lange zu wiederholen haben, als sich dieses Insekt noch zeigt. Solche Baumbesitzer, welche dieser Anordnung keine Folge leisten, haben nicht allein zu erwarten, daß sie auf Grund der P.-St.-R. Art. 33., wo es heißt:

„Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer die polizeilichen Anordnungen in Beziehung auf die gemeinschaftliche Vertilgung schädlicher Thiere oder Pflanzen nicht befolgt.“

bestraft werden, sondern auch, daß diese Maßregel an ihren Bäumen auf ihre Kosten im Executionsweg vollzogen werden wird, wenn bis 15. Februar l. J. nichts geschehen ist.

Durch Sachverständige wird Nachschau vorgenommen werden und außerdem ist der Feldschutzwächter beauftragt, diejenigen, welche dieser Anordnung jetzt und später nicht nachkommen, Behufs Einleitung der Execution und Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Den 9. Decbr. 1874.

Gemeinderath.
Vorstand **Stel.**

K. Hofkammeramt Waiblingen.

Verkauf von Christbäumchen.

Am Donnerstag, den 17. Dezember im Hofkammerwald Schweingrube:

1180 Stück Christbäume.

Zusammenkunft 10 Uhr im Schlag auf der Straße zwischen Schanbach und Strümpfelbach.

Waiblingen, 12. Dez 1874.

K. Hofkammeramt.
Gusmann.

Privat-Anzeigen.

Nicht zu verwechseln mit der Bonner ultramontanen Zeitung.

Neue Deutsche

Reichs-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

billigste **Berliner** Zeitung

großes Format.

Erscheint wöchentlich 3 Mal zum Preise von 17 1/2 Sgr. pro Quartal.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten an.

Inhalt: Leitartikel, Rundschau, Correspondenzen aus dem deutschen Reiche, Neues aus Berlin, Gerichts-Verhandlungen, Vermischte Nachrichten, Novellen etc.

Wer sich auf billige Weise über die Vorgänge im deutschen Reiche und in der Kaiserstadt Berlin unterrichten will, der abonnire auf die „Neue Deutsche Reichs-Zeitung“ bei der nächsten Postanstalt.

Waiblingen.

Citronat, Orangeat, Feigen, Mandeln, Rosinen, Zibeben, welsche Nüsse, Staubzucker, Springerklesmehl etc

empfehl't

Gottl. Wirth,
Conditior.

Waiblingen.

Wohnung zu vermieten.

Bis Lichtmeß 1875 habe ich eine freundliche Wohnung mit 4 in einandergehende Zimmer, Waschküche und sonst erforderlichen Platz zu vermieten.

Carl Eichenbrenner.

Großheppach.

Brauntwein-Verkauf.

Bei Unterzeichnetem ist fortwährend aus-gezeichnet selbstgebrannter

Trösterbrauntwein

das Liter zu 36 Kr., sowie auch vorzüglicher **Waiizenbrauntwein** das Liter zu 18 Kr. zu haben.

Bei größerer Abnahme bedeutend billiger.

Ferd. Gusf.

Beinsteine.

Schmid-Gesuch.

Ein ordentlicher Arbeiter findet sogleich dauernde Beschäftigung bei

Schmid Löw.

Waiblingen.

Weihnachts-Ausstellung

von feinen

Zucker- & Glaswaaren

an Christbäume in schöner und großer Auswahl empfiehlt zu billigen Preisen

Gottl. Wirth.

Nedarem.

Berlorener Hund.



Dem Unterzeichneten ist am Freitag Abend den 11. Dezember sein Hund, ein weißer Spitzer mit roth durchstochenen Haaren, abhanden gekommen. Der gegenwärtige Besitzer wird gebeten denselben gegen Ersatz abzugeben bei

Gemeinderath **Ab-le.**

Vor Ankauf wird gewarnt.

Lebensversicherungs- & Ersparnis-Bank in Stuttgart.

Der Zugang neuer Anträge im laufenden Jahre beträgt bis jetzt 3323 Anträge mit R.-M. 15,306,990.

Diese immer zahlreichere Theilnehmung an der segensreichen Institution der Lebensversicherung wirkt ein erfreuliches Licht auf den dem Deutschen in besonderem Grade eigenen Familiensinn. In der That findet die Liebe zu den Seinigen in dem Geschenke einer Lebensversicherungs-Police, wodurch die Zukunft von Gattin und Kindern gesichert wird, ihren glücklichsten Ausdruck. Durch die gegenwärtig zur Vertheilung kommende Dividende wird die tarifmäßige Prämie um 37 Prozent vermindert.

Zu weiterem Beitritt laden ein:

Die Agenten:
Posthalter Hess in Waiblingen.
L. Arnold in Schorndorf.
Herr Binz in Winnenden.

Preisliste

der Brennmaterialien-Handlung
von D. Ankele in Waiblingen.

Ausgezeichneten Gas-Coaks pr. Ctr.	1 fl. 12 fr.
" Saarkohlen 1. Sorte pr. Ctr.	1 fl. —
" Herbertinger Stichtorf " "	36 fr.
" gespaltenes Holz " "	1 fl.

Sämmtliche Artikel bei größerer Abnahme bedeutend billiger.

14 Hirschstraße 14. Stuttgart. 14 Hirschstraße 14.

Großer Weihnachts-Ausverkauf

bestehend in:

Flanelle, Lamas, Nips, Popelins, Croise, Diagonal, Satain, Lüste, Tibets, Orleans, Cachmir, Zig, Bengle, Bettzeuge, Stuhluch, Shirting, Bettüberwürfe, Tischdecken, alle Arten Jacken, Mäntel, Shawls und Halstücher, Taschentücher, Krawattchen u. dergl.

Während der Messe sind die Preise sämtlicher Waaren nochmals bedeutend herabgesetzt.

J. Rosenstock,

14 Hirschstraße 14,
parterre im Gasthof z. Hirsch
in Stuttgart.

Waiblingen.

Kochherdchen & Geschirre

für Kinderküchen empfiehlt
G. Vander, Flaschner.

Waiblingen.

Ein älteres Schiedmayer'sches

Klavier

mittlerer Größe um den festen Preis von 70 fl. hat zu verkaufen.

Lehrgehilfe Mater.

Joseph Weißhaar von Korb hat

2 Brennhefen

sammt Geschirr zu verkaufen.

Waiblingen.

Morgen Mittwoch



Mehlsuppe

wozu freundl. einladet

P. Märterer,
z. Löwen.

Korb.

Donnerstag den



17. Dezbr.



Mehlsuppe

bei gutem Wein & Bier wozu freundlichst einladet

Heubach, z. Abler.

Auch habe ich einen eisernen Herd zu verkaufen.

Ter Obige.

Die Kaiserl. und Königl. [4119]

Hof-Chocoladen-Fabrik

von Gebrüder Stollwerk in Köln übergab den Verkauf ihrer vorzüglichen Fabrikate in Waiblingen Herrn Conditior BIRTH.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde. Vom 5. November 1874.

Auf Grund des Art. 22, Ziff. 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie in Gemäßheit des Art. 51, Abs. 1 und Art. 57, Abs. 2 dieses Gesetzes wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät vom 5. November 1874 an der Stelle der Verfügung vom 10. September 1841 verfügt, wie folgt:

§. 1.

Große Hunde, wie Bullenbeißer, Jagrüden, Mäyer und Schäferhunde, Neufundländer, Bernhardiner, Leonberger, und Ulmer Hunde, ebenso alle rauflustigen oder bissigen Hunde, wie Bulldoggen müssen außerhalb der Wohnung oder des geschlossenen Hofraumes des Besitzers mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sein.

Wenn solche Hunde einen Dienst zu leisten haben, welcher mit angelegtem Maulkorbe nicht geleistet werden kann, so darf, jedoch anschließend für diesen Dienst und für die Zeit der Dienstleistung, die Abnahme des Maulkorbes zugelassen werden.

§. 2.

Läufige Hündinnen sind gehörig zu verwahren.

§. 3.

Hunde, welche vorchriftswidrig (§§. 1 und 2 oben und Art. 22, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) betroffen werden, ist Jedermann einzufangen befugt; der eingefangene Hund muß jedoch sofort an die Ortspolizeibehörde abgeliefert werden. Gegen Erlegung einer Einfangungsgebühr von 2 Mark und gegen Erstattung der Fütterungskosten ist derselbe dem Eigenthümer zurückzugeben.

§. 4.

Wenn der Eigenthümer weder durch ein Halsband des Hundes bezeichnet ist, noch binnen 2 mal 24 Stunden nach der Einfangung des Hundes sich bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgefundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten oder zu veräußern.

Im letzteren Falle ist der Erlös nach Abzug der Kosten dem legitimirten Eigenthümer des Hundes auszufolgen.

Bei werthvolleren Hunden, durch deren Veräußerung der Erlös sämtlicher Kosten zu erlangen ist, hat der Veräußerung

ein öffentlicher Aufruf des Eigenthümers unter Anberaumung einer kurzen Frist zur Anmeldung seines Anspruchs voranzugehen.

§. 5.

Wüstartige Hunde, wozin insbesondere diejenigen zu zählen sind, welche ungerührt einen Menschen angefallen haben, ebenso räudige und sonst mit edelhaften Krankheiten behaftete Hunde sind von Polizeiwegen tödten zu lassen. Solche Hunde sind bis zur Endentscheidung über eine erhobene Beschwerde in sicheren Gewahrsam zu nehmen; die Kosten dieser Maßregel hat der Eigenthümer des Hundes vorzuschicken.

§. 6.

Außer dem durch Art. 22, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ausdrücklich ortspolizeilicher Anordnung zugewiesenen Verbote des Mitbringens von Hunden an öffentliche Orte bleibt auch die Erlassung von sonstigen nach örtlichen Verhältnissen zum Schutze des Publikums erforderlichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

§. 7.

Die Kreisregierung ist befugt, in außerordentlichen Fällen die Abhaltung einer Hundeschau anzuordnen. Zu einer solchen Schau hat jeder Besitzer eines Hundes den letzteren an dem bezeichneten Orte zu stellen.

Stuttgart, den 5. November 1874.

Sid.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 11. Dez. Nächsten Montag beginnt hier die Weihnachtsmesse und dauert bis zum Abend des 24. Dez. — Es gibt hier Wirthschaften, welche wahre Sumpfhöhlen des Lasters und der Schlemmerei sind und welche dem verdächtigen Gefindel zum Aufenthalt dienen. Um etwas mehr als bisher Ordnung mit denselben schaffen zu können, hat auf Ansuchen der städtischen Behörden das R. Ministerium genehmigt, daß die Stadtdirektion die Befugniß erhalte, für solche Wirthschaften, damit sie besser überwacht werden können, die 1865 aufgehobene Polizeistunde wieder einzuführen. — Auch in Beziehung auf die Lebensmittelpolizei wird eine stete und scharfe Controlole geübt. Vom 25. Juli bis 14. Nov. d. J. sind 21 Personen wegen Feilhaltens oder Verkaufs verfälschter oder verdorbener Getränke bestraft worden und zwar wegen Feilhaltens von unreifem Obst 15, wegen Verkaufs verfälschter Milch 5, wegen Verkaufs verdorbener Würste ein hiesiger Metzger. Es soll nun auch die Regierung darum angegangen werden, die Veröffentlichung der Namen der wiederholt wegen solcher Vergehen bestraften zu gestatten. — Gegen Ende ds. M. findet wieder eine Ergänzungswahl des Bürgerausschusses statt, indem die Hälfte der Mitglieder durchs Loos auszutreten hat. Die Wahl ist auf den 28. u. 29. Dezbr. bestimmt, und falls eine Nachwahl nöthwendig werden sollte, (wenn bei der ersten Abstimmung weniger als die Hälfte der Stimmen aller Wahlberechtigten abgegeben werden), diese auf den 4. Jan 1875 angelegt.

Stottweil, 10. Dezbr. Am Abend des 25. Okt. d. J. gerieth der Tagelöhner Chr. Fischer von Tübingen (Stottweil) mit dem schon bejahrten Bauern J. Geiger von da in der Wirthschaft zur Burg in Lauwergen in Streit und mißhandelte ihn derart, daß Geiger am 10. Nov. verstarb, was Jener vor dem Schwurgericht zu verantworten haben wird. — Wir haben gegenwärtig eine sehr unbeständige und daher auch ungesunde Witterung. Bald bringen Nordwinde heftige Kälte, bald Nordwestwinde eine ungemene Masse von Schnee, der wieder durch Regen und von Südweste kommende orkanartige Stürme hinweggefegt wird.

Ellwangen, 14. Dez. Heute Vormittag begann die Schwurgerichtsverhandlung in der Anlagensache gegen den Schuster Dafferner und Tagelöhner Kazmaier von Manolzweiler, D. A. Schornbof, wegen Mord und Raub. Das Präsidium führt

Obertribunalrath v. Heigelin, als Richter fungiren mit ihm die Kreisgerichtsräthe Kleinmann und Rid und die Kreisrichter Habermas und Lemppenau; zu denen als Ergänzungsrichter Justizassessor Götz zugezogen ist. Die Anklage vertritt Oberstaatsanwalt Schmoller. Sekretäre sind Kreisgerichtsschreiber Mant und Gerichtsreferendar Klein, und als Verteidiger sind Rechtsanwalt Becker von Stuttgart und Prokurator Moshaf von hier bestellt. Kanzleidirektor von Köflin aus Stuttgart wohnt dieser Verhandlung als Ministerial-Delegirter an. Voraussichtlich wird diese Verhandlung, zu der 65 Zeugen berufen sind, die ganze Woche in Anspruch nehmen.

— Wie der Pr. St.-Anz. mittheilt, wurden am 5. bei dem großen Jagen auf Hubertusstock 59 Hirsche und 171 Stück Wild geschossen. Prinz Friedrich Karl schoß 12 Hirsche, 30 Stück Wild, der Kronprinz 8 Hirsche, 9 Stück, der König von Sachsen 7 Hirsche, 7 Stück, der Kaiser 6 Hirsche, 7 Stück Wild u. s. w.

Bayern, 12. Dez. General Loma wurde bei dem Sturm auf Urbietta leicht verwundet, nahm aber Urbietta und brachte die Nacht in Andoain zu. Die Siegesnachricht der Carlisten ist daher unbegründet.

Buenos-Ayres, 11. Dezbr. Der Insurgentenchef Arredondo wurde vom Regierungsgeneral Rocca geschlagen und mit der ganzen Armee gefangen genommen. Die Regierung erließ eine allgemeine Amnestie.

London, 8. Nov. Ein gräßliches Unglück hat sich in der Grafschaft Cornwallis zugetragen, von welchem man noch nicht weiß, ob Nachlässigkeit oder Bosheit dasselbe herbeigeführt haben. Fünfzig bis sechzig Tongrubenarbeiter, welche Wasser aus dem großen für die Arbeiter bestimmten Reservoir zum Frühstück getrunken hatten, verriethen gleich darauf Symptome der Vergiftung. Eine Untersuchung ergab, daß eine ganze Karre Arsenit in dieses Reservoir kurz vorher geschüttet worden war. Medizinische Hilfe wurde sofort herbeigeholt und man hofft, daß die Mehrzahl der Vergifteten wird am Leben erhalten werden können. Zum Glück war es weißer Arsenit, der in kaltem Wasser sich nicht so leicht auflöst. Große Bestürzung herrschte an Ort und Stelle, und die Frauen und Kinder kamen alle in größter Angst herbei. Wer den Arsenit so verschleudert hat, das ist bis jetzt noch nicht bekannt. Bis jetzt ist keiner von den Vergifteten gestorben. Auf die Entdeckung des Menschen, der das gefährliche Gift in das Trinkwasserreservoir gethan hat, ist von den Fabrikbesitzern eine Belohnung von 50 Lstr. ausgesetzt worden. Es ist noch keine Spur aufgefunden worden, doch hat man ausfindig gemacht, daß das Verbrechen in der Zeit zwischen drei und sieben Uhr Nachmittags am 3. d. M. geschehen sein muß.

— In dem zu Michaelis abgelaufenen Jahre 1873 wurden in England und Wales 138,729 Mannspersonen und 50,054 Frauenzimmer wegen Trunkensittlichkeit verurtheilt.

— Ueber den Ursprung der englischen Nation hielt kürzlich ein Herr Edward Hine in Woolwich einen Vortrag, in welchem er zu dem kuriosen Resultat gelangte, daß die verlorenen zehn Stämme Israels, die, nachdem sie von den Assyriern, 725 vor Christi Geburt in die Gefangenschaft geführt wurden, verschwunden sind, Niemand anders als die Engländer seien.

Fruchtpreise vom Württemberg Fruchtmarkt vom 10. Dezember 1874.

Getreide-Gattungen	Durchschnitts-Preise.			Höchster Preis.	Niederster Preis.
	Höchster	Mittler	Niederster		
Dinkel pr. Centr.	fl. 4 tr. 9	fl. 4 tr. 4	fl. 3 tr. 56	fl. 4 tr. 24	fl. 3 tr. 48
Haber " "	fl. 4 tr. 49	fl. 4 tr. 44	fl. 4 tr. 43	fl. 4 tr. 54	fl. 4 tr. 40